

## Wohngemeinschaften unter deutschen Kirchendächern.

*Die simultanen Kirchenverhältnisse in Deutschland - eine Bestandsaufnahme*

ISBN-10: 3-86703-932-1

ISBN-13: 978-3-86703-932-1

1. Auflage: Oktober 2008,

Sprache: deutsch

Paperback, Format: 15x21

239 Seiten, zahlr. sw. Abb.

Preis: 13,95 EUR



Simultankirchen bzw. Simultaneen sind eine besondere Gattung historischer Gotteshäuser. Diese sind die Heimstatt von Gemeinden verschiedener christlicher Konfessionen. Deren Mitglieder versammeln sich dort zu ihren Gottesdiensten, unter demselben Dach. Weil der Autor und andere keine zusammenfassende Darstellung zu den noch vorhandenen Simultankirchen feststellen konnten, ermittelte er deren aktuellen Bestand in der Bundesrepublik Deutschland. Das Resultat ist mit allen Bistümern und evangelischen Landeskirchen abgeglichen und sichert dadurch ein vollständiges Ergebnis. Der Verfasser besuchte innerhalb von sechs Reisen mit über 12.300 km alle 64 Simultankirchen in neun Bundesländern bzw. zwölf Landeskirchen oder 18 Bistümern. Die örtlichen Vertreter der Kirchengemeinden gaben ihm in persönlichen Gesprächen bereitwillig Auskünfte zur Geschichte und Gestaltung des jeweiligen Simultaneums. Nach einem knappen theoretischen Exkurs sind hier für alle Simultaneen die Resultate seiner Ermittlungen reich bebildert dargestellt. Die Beschreibung ist von einem Laien für alle Interessierten so abgefasst, dass sie für jeden gut lesbar ist. Der Text ist nicht durch Fußnoten zergliedert, sondern nach seinem Ende folgt ein umfangreicher abschnittsbezogener Literaturnachweis.

Leseproben:

... Es können auch andere Eigentumsverhältnisse gelten. Für den Eigentümer bewirkte der hoheitliche Rechtsakt eine Beschränkung seiner Eigentumsrechte. Der Simultaneumpartner erhielt ein öffentlich-rechtliches Gebrauchsrecht an dem Gegenstand des Simultaneums.

Der Rechtsbegriff Simultankirche stammt somit aus der Zeit, und gehört nur in die Zeit, als Staat und Kirche noch nicht getrennt waren. Formalrechtlich erfolgte in Deutschland diese gesamtstaatliche Trennung erst durch die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919. Die tatsächliche Trennung erfolgte jedoch bereits früher, aber je nach Region zu verschiedenen Zeiten.

In Sachsen löste sich z. B. die evangelische Kirche bereits 1869 von der Verwaltung durch die Staatsbehörden. Das bedeutet, dass dort nach dieser Zeit, also ab dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, keine Simultanverhältnisse mehr gebildet werden konnten. Die nach der Trennung von Staat und Kirche eingerichteten bikonfessionellen Nutzungsverhältnisse erfüllten nicht mehr den Rechtsbegriff der Simultankirche. Die Mitbenutzung einer Kirche im Sinne einer Gefälligkeit, wegen einer besonderen Notlage, begründet kein Simultaneum. Dazu zählt z. B. die brüderlich-christliche Gastfreundschaft, die in der Notzeit nach 1945 ...

.....

**3.8 - 49832 Thuine**

*Gemeinde (politisch):*

Samtgemeinde 49832 Freren

*Bundesland:*

Niedersachsen

*Simultaneum in Kirche; seit; von wem veranlasst:*

St. Georg; Hannoversche Kultusordnung vom 25. Juli 1822, mit Nachtrag vom 12. März 1824

*Simultaneumpartner und Zuordnung*

Ev. Kirchengemeinde Freren-Thuine

Ev.-ref. Kirche Leer

Synodalverband Emsland-

Osnabrück

Kath. Kirchengemeinde St. Georg

Thuine

Bistum Osnabrück

Dekanat Emsland-Süd

Gemeindeverbund Freren

*Gegenstand des Simultaneums:*

Die Dorfkirche St. Georg in Thuine.

*Eigentum von:*

Je zur Hälfte katholisch und evangelisch. Die Baulasten und Betriebskosten werden nach dem zahlenmäßigen Anteil der Einwohner von Thuine geteilt: 90% katholisch und 10% evangelisch.